

Eckpunkte der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

1. Ziel der Novellierung des KrWG

Die Novellierung des KrWG dient in erster Linie der **Umsetzung**

- der geänderten Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU) sowie
- einzelner Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie (Richtlinie 2019/904/EU soweit diese sich nicht auf Verpackungen bezieht)

sowie der **Weiterentwicklung** des Kreislaufwirtschaftsrechts mit Blick auf die Erreichung einer verbesserten Kreislaufschließung und Ressourcenschonung.

Hinweis:

- Die **Abfallrahmenrichtlinie** ist Bestandteil des „EU-Legislativpaketes zur Kreislaufwirtschaft“ und bis zum **5. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen**. Das Legislativpaket enthält darüber hinaus noch Änderungen der Verpackungsrichtlinie, Elektroaltgeräterichtlinie, Batterierichtlinie, Altfahrzeugetrichtlinie und der Deponierichtlinie. Die Umsetzung dieser RLen erfolgt in gesonderten Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren.
- Die **Einweg-Kunststoff-Richtlinie** ist bis zum **3. Juli 2021** in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzung wird im Wesentlichen im Rahmen einer Novelle des Verpackungsgesetzes erfolgen.

2. Wesentliche Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie

Die novellierte Abfallrahmenrichtlinie zielt auf eine verstärkte **Förderung der Kreislaufwirtschaft** (Vermeidung und v.a. Recycling von Abfällen):

- Konkretisierung der Anforderungen für das Ende der Abfalleigenschaft,
- Anhebung und Neuberechnung der Recyclingquoten für bestimmte Abfallarten und weitere Reduzierung der Deponierung von Abfällen,
- Verschärfung und Ausdehnung von Getrenntsammlungspflichten für Abfälle zur Verwertung/Recycling (insbesondere Bioabfälle, und ab 2025 gefährliche Haushaltsabfälle und Textilien),
- Verschärfung der Vermischungsverbote für gefährliche Abfälle,

- detailliertere Vorgaben für die Umsetzung der Produktverantwortung und die diesbezüglichen Rücknahmeregime,
- Verstärkung der Vermeidung von Abfällen (u.a. von Lebensmittelabfällen) und Konkretisierung der von den Mitgliedstaaten (MS) zu ergreifenden „Maßnahmen“,
- Ausbau und Spezifizierung der Abfallvermeidungsprogramme und Abfallwirtschaftskonzepte der MS,
- Verzahnung des Abfallrechts mit Vorgaben des Chemikalienrechts (Pflichten der Besitzer bei Beendigung der Abfalleigenschaft, Informationspflichten von Lieferanten SVHC-haltiger Erzeugnisse gegenüber der ECHA).

3. Wesentliche Regelungskomplexe der Novelle des KrWG

Der Referentenentwurf erhält die bewährten Strukturen und Elemente des KrWG und übernimmt die o.g. neuen Vorgaben des EU-Legislativpaketes soweit wie möglich auf Basis einer 1:1 Umsetzung. Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:

a) Umsetzung der erweiterten Vermeidungsvorgaben der AbfRRL

- Zur Umsetzung der nach Art. 9 AbfRRL erforderlichen „Maßnahmen“ knüpfen die KrWG-Regelungen v.a. an das bewährte System der **Produktverantwortung** (§§ 23 ff. KrWG) an und spezifizieren die Anforderungen (insbesondere bzgl. kritischer Rohstoffe, Schadstoffe, Vorkehrungen gegen Littering, Rezyklateinsatz).
- In dieses System werden auch die auf den Produzenten bezogenen Vorgaben der Einweg-Kunststoff-Richtlinie integriert (v.a. Sensibilisierung, Beteiligung an Kosten zur Reinigung der Umwelt).
- Ergänzt wird der Komplex um die EU-Anforderungen an „Systeme der Produktverantwortung“.
- Alle gesetzlichen Anforderungen der Produktverantwortung stehen (wie bisher) unter Verordnungsvorbehalt (§ 23 Abs. 4 KrWG).

b) Umsetzung der erweiterten Recyclingvorgaben der AbfRRL

- Die vorgegebenen **Quoten** für das Recycling/ die Verwertung der spezifischen Abfallarten werden (wie nach geltender Rechtslage) 1:1 in das KrWG übernommen (§ 14 Abs. 2 KrWG-E). Die Erfüllung der Quoten durch den MS wird allerdings durch die auf EU-Ebene veränderte Berechnungsweise (maßgeblich nur input in die (finale) Verwertungsanlage statt input in die vorgeschaltete Sortieranlage) verändert.
- Zur Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an das Recycling von Abfällen wird vor allem die **Getrennsammlungspflicht** von Abfällen (spezifiziert nach Abfallarten) gestärkt. Soweit es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt, werden die

Aufgaben an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerichtet (§ 20 Abs. 2 KrWG-E). In diesem Aufgabenkreis sind auch die flankierenden Instrumente (kommunale Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen, Abfallberatung) ausgebaut worden.

c) Flankierende nationale Regelungen in der Zielrichtung der AbfRRL

Die Umsetzung wird flankiert durch

- neue Vorgaben für die **Beschaffung** der öffentlichen Hand (Bevorzugungspflicht, § 45 KrWG-E),
- die Erweiterung der Produktverantwortung in Richtung einer „**Obhutspflicht**“ für vertriebene Produkte, § 23 Abs. 1 S. 3 KrWG-E), die ebenfalls unter Verordnungsvorbehalt steht (s.o.),
- Neuregelung der **freiwilligen Rücknahme** von Produkten durch die Hersteller und Vertreiber im Lichte der aktuellen Rechtsprechung (§§ 26, 26 a KrWG-E).

d) KrWG- Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

Unabhängig von der EU-rechtlichen Umsetzung der AbfRRL erfolgt im KrWG

- eine Klarstellung der **Klagebefugnis** der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren gewerblicher Sammlungen (Anspruch gegen Behörde auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, § 18 Abs. 8 KrWG-E),
- eine Vereinfachung der Regelungen zur **Mitwirkung des Bundestages** beim Erlass von Rechtsverordnungen der Bundesregierung (Ergänzung § 67 KrWG-E), um die Rechtsetzung (auch von EU-Recht) zu **beschleunigen**.